



Marktgemeinde Prottes

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die Sitzung des GEMEINDERATES

am 29.10.2012 im Amtshaus Prottes.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.25 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.10.2012
durch Einzelladung per E-Mail bzw. Rsb.

Anwesend waren:

Bürgermeisterin: Christa Eichinger
die Mitglieder des Gemeinderates

Vbgm. Karl Demmer	anwesend
GGR Gerhard Mende	anwesend
GGR Ernst Gunsam	anwesend

GR DI Edwin Hanak	anwesend
GR Christian Lachinger	anwesend
GR Wolfgang Fabschütz	anwesend
GR Alexander Köllner	anwesend
GR Manfred Huber	anwesend
GR Johann Wurmhuber	anwesend
GR Harald Schmidt	anwesend
GR Hannes Tanzberger	anwesend
GR Waltraud Tanzberger	anwesend
GR Fritz Roskopf	anwesend
GR Josefine Kreisitz	anwesend

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: **AL Walter Berger**

Entschuldigt abwesend:

GGR Mag. Helmut Tischler
GGR Johann Helmer
GR Christoph Demmer, MA
GR Ing. Eduard Franz

Zuhörer: 2

Walter Griesser, Robert Eichinger

Vorsitzende: Bürgermeisterin **Christa Eichinger**

Die TOP -1- 6 öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig

Verlauf der Sitzung

Bgm. Eichinger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung:

Die heutige Tagesordnung lautet:

1. Genehmigung bzw. Abänderung des Sitzungsprotokolls v. 25.09.2012
2. Genehmigung von Zuführung an und Entnahmen von Rücklagen
3. Heizkostenzuschuss 2012/2013
4. Anpassung von Gebühren und Abgaben
5. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Sportgasse und im Forstgarten
6. Errichtung einer neuen Grabreihe im Friedhof

TOP 1: Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift v. 25.9.2012

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll v. 25.9.2012 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2: Genehmigung von Zuführung an und Entnahmen von Rücklagen

Per **22.10.2012** liegen folgende Kontostände auf dem Girokonto bzw. auf den Sparbuchkonten vor:

Girokonto Raika 2.500.015	Guthaben	EUR 107.442,45
Sparbuch Raika 32.558.439 –Guthabenstand alt		EUR 470.162,88
Entnahmen aus Rücklagen 041012		EUR 150.000,-
Guthabenstand neu		EUR 320.162,88
Sparbuch Raika 32.516.593 Guthabenstand		EUR 470.053,86
Stand unverändert		EUR 470.053,86

Wortmeldung: keine

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entnahme von Rücklagen in der Gesamthöhe von EUR 150.000,- beschließen.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 3: Heizkostenzuschuss 2012/2013

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, sozial bedürftigen NiederösterreicherInnen einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2012/2013 in Höhe von EUR 150,- zu gewähren. Der Heizkostenzuschuss soll entsprechend den Richtlinien gewährt werden.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, allen betroffenen Personen einen Gemeindegeldzuschuss in der Höhe von EUR 100,- zu gewähren.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge einen Heizkostenzuschuss in der Höhe von EUR 100,- gewähren.

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Anpassung von Gebühren und Abgaben

- A. Wasserbezugsgebühr
- B. Wasserbereitstellungsgebühr
- C. Wasseranschlussabgabe
- D. Kanalbenützungsgebühr
- E. Kanaleinmündungsabgabe
- F. Aufschließungsabgabe
- G. Friedhofsgebührenordnung – Grabstellengebühren/Beerdigungsgebühren
- H. Hundeabgabe

Vom Finanzausschuss wurde im Vorfeld eine Gebührenanpassung für das kommende Jahr ausgearbeitet

Der Gemeindevorstand spricht sich für die Erhöhung der nachstehend angeführten Gebühren und Abgaben aus.

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Wasserbezugsgebühr | EUR 2,05 |
| 2. Wasserbereitstellungsgebühr | EUR 18,- |

Der Gemeinderat beschließt dazu die Änderungen mit nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am **29.10.2012** die
Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 15.12.1989
wie folgt beschlossen:

§ 6 Wasserbezugsgebühren

(1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet.

(2) Für die im Abs. (1) genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Trinkwasser mit **Euro 2,05** festgelegt.

Alle anderen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung 1989 bleiben unverändert in Kraft.

§ 6 A

Bereitstellungsgebühren

(1) Der **Bereitstellungsbetrag wird mit € 18,-- pro m³/h** festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	18,--	54,--
5	18,--	90,--
20	18,--	360,--
60	18,--	1080,--
100	18,--	1800,--

Alle anderen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung 1989 bleiben unverändert in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Wasserbezugsgebühr mit EUR 2,05 / m³ festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Wasserbereitstellungsgebühr mit EUR 18,- / m³/h festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Wasseranschlussabgabe

EUR 6,20

Der Gemeinderat beschließt dazu die Änderung mit nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 29.10.2012 die Abänderung der Wasserabgabenordnung vom 15.12.1989 wie folgt beschlossen:

§ 2

WASSERANSCHLUSSABGABE für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit Euro 6,20-- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine **Baukostensumme von Eur 3.108.968,-** und eine **Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 25.073,-** zugrundegelegt.

Alle anderen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung bleiben unverändert in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussabgabe mit EUR 6,20 festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Kanalbenützungsgebühr

EUR 2,80

Der Gemeinderat beschließt dazu die Änderung mit nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am 29.10.2012 beschlossen, die auf Grund des NÖ. Kanalgesetzes 1977, LGBl. Nr. 8230-1 erlassene Kanalabgabenordnung vom 18.12.1996 wie folgt abzuändern:

§ 5

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR für den Mischwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Mischwasserkanal: € 2,80

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Kanalbenützungsgebühr mit EUR 2,80 festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Kanaleinmündungsabgabe

EUR 13,00

Der Gemeinderat beschließt dazu die Änderung mit nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.10.2012 die Abänderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Prottes vom 18.12.1996 beschlossen.

§ 1

A. EINMÜNDUNGSABGABE für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 mit 3.000 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 433,33), das ist mit € 13,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 8.943.498,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales vom lfm. 20.639,- zugrundegelegt.

Die übrigen Bestimmungen der Kanalabgabenordnung bleiben unverändert in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2013 in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Kanaleinmündungsabgabe mit EUR 13,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Aufschließungsabgabe

EUR 550,-

Der Gemeinderat beschließt dazu die Änderung mit nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes
hat in seiner Sitzung am 29.10.2012 beschlossen:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der AUFSCHLIESSUNGSABGABE gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ
Bauordnung 1966 wird mit € 550,- festgelegt

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem auf die Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten wirksam, damit
treten sämtliche frühere bezugshabende Verordnungen außer Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufschließungsabgabe mit EUR 550,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Grundstückspreis Forstgarten

EUR 55,-

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.11.2012 den Grundstückspreis im Forstgarten mit EUR 55,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Grundstückspreis Lerchengasse

EUR 85,-

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.11.2012 den Grundstückspreis in der Lerchengasse mit EUR 85,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Friedhofsgebührenordnung –Grabstellengebühren –

Erdgrabstellen

Einzelne oder gemeinsame Reihengräber

EUR 150,-

Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen

EUR 150,-

Einstimmiger: Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Grabstellengebühr für Familiengräber bis 2 Leichen mit EUR 150,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen

EUR 200,-

Einstimmiger: Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Grabstellengebühr für Familiengräber bis 4 Leichen mit EUR 200,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Familiengräber zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen,

EUR 230,-

Einstimmiger: Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Grabstellengebühr für Familiengräber von mehr als 4 Leichen mit EUR 230,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Urnengräber

zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

EUR 200,-

Einstimmiger: Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Grabstellengebühr zur Beisetzung bis zu 4 Urnen mit EUR 200,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemauerte Grabstellen

Grüfte: zur Beisetzung bis zu 3 Leichen

EUR 500,-

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Grabstellengebühr für Grüfte, zur Beisetzung bis zu 3 Leichen mit EUR 500,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Grüfte: zur Beisetzung bis zu 6 Leichen,

EUR 800,-

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Grabstellengebühr für Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen mit EUR 800,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemauerte Grabstellen: Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

EUR 200,-

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Grabstellengebühr für Urnennischen zur Beisetzung bis zu 4 Urnen mit EUR 200,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | | |
|-------------------|--|-----------|
| a) Erdgrabstellen | unverändert | EUR 300,- |
| b) Erdgrabstellen | mit Einfachdeckel (blinde Grüfte) unverändert | EUR 550,- |
| c) Erdgrabstellen | mit Zwei(Drei)fachdeckel (blinde Grüfte) (unverändert) | EUR 610,- |
| d) Urnengräber | | EUR 150,- |
| e) Grüfte | unverändert | EUR 150,- |
| f) Urnennischen | | EUR 150,- |

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Beerdigungsgebühren für Urnengräber mit EUR 150,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 die Beerdigungsgebühren für Urnennischen mit EUR 150,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gemeinderat beschließt dazu die Änderungen mit nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am **29.10.2012** die Abänderung der

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vom 08.02.2007

wie folgt beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - 1. einzelne oder gemeinsame Reihengräber € 150,-
 - 2. Familiengräber, u.zw.
 - zur Beerdigung bis zu 2 Leichen € 150,-
 - zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 200,-
 - zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen € 230,-
- b) Urnengräber
 - zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 200,-
- c) gemauerte Grabstellen
 - Grüfte: zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 500,-
 - Grüfte: zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 800,-
- d) gemauerte Grabstellen
 - Urnennischen: zur Beisetzung bis zu 4 Urnen € 200,-

Bei einzelnen und gemeinsamen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | | |
|--|------|--------|
| a) Erdgrabstellen | Euro | 300,-- |
| b) Erdgrabstellen mit Einfachdeckel (blinde Gräfte) | Euro | 550,-- |
| c) Erdgrabstellen mit Zwei(Drei)fachdeckel (blinde Gräfte) | Euro | 610,-- |
| d) Urnengräber | Euro | 150,-- |
| e) Gräfte | Euro | 150,-- |
| f) Urnennischen | Euro | 150,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 7,27.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag Euro 7,27.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

10. Grabstellenverkauf

Einzelgrab	EUR 1.500,-
Doppelgrab	EUR 2.100,-
Urnennische	EUR 1.100,-

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 den Verkauf eines Einzelgrabes um EUR 1.500,-, eines Doppelgrabes um EUR 2.100,- und einer Urnennische mit EUR 1.100,- festsetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Hundeabgabe

Nutzhunde

(die gesetzliche Hundeabgabe für **Nutzhunde** darf EUR 6,54 jährlich nicht übersteigen)

EUR 6,54

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial und auffällige Hunde

EUR 80,-

Alle übrigen Hunde

EUR 30,-

Der Gemeinderat beschließt dazu die Änderungen mit nachstehender Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Prottes hat in seiner Sitzung am **29.10.2012** die
Abänderung des NÖ HUNDEABGABENGESETZES 1979 vom 21.06.2010
wie folgt beschlossen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Nutzhunde jährlich pro Hund | Euro 6,54,-- |
| 2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und
auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz
jährlich pro Hund | Euro 80,-- |
| 3. für alle übrigen Hunde jährlich pro Hund | Euro 30,-- |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge mit 1.1.2013 das Hundeabgabengesetz mit den abgeänderten Tarifen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Sportgasse und im Forstgarten

Für die Errichtung der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Forstgarten Teil II und auf der Bahnstraße wurde die Fa. Manschein mit der Herstellung beauftragt. In Abänderung bzw. Ergänzung des Beschlusses des Gemeinderates v. 5.12.2011 liegt ein Angebot in der Höhe von EUR 39.210,69 zuz. Mwst. von der Fa. Manschein über die Erweiterung im Bereich Forstgarten und Bahnstraße vor. Für die Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung im Bereich Sportgasse liegt eine Schlussrechnung mit einer Gesamtsumme von EUR 12.460,36 zuz. Mwst. vor.

Im konkreten Fall werden im Bereich der Bahnstraße 9 Leuchten abmontiert und in der Lindengasse 7 Leuchten und 2 Leuchten in der Zufahrtsgasse zur Tennishalle - Lieferanten-einfahrt - aufgestellt.

In der Bahnstraße ab Haus-Nr. 68 (Kainz) bis zum Ende des Baulandgebietes werden 16 neue LED-Lichtpunkte aufgestellt. Das Leistungsverzeichnis beinhaltet ebenso eine neue Schaltstelle im Forstgartenbereich.

Die Aufstellung der Leuchten erfolgt unter Mithilfe unserer Gemeindearbeiter.

Der Beschluss v. 5.12.2011 ist mit der Überarbeitung des neuen Angebotes aufgehoben.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge in Abänderung des GR-Beschlusses v. 5.12.2011 die Fa. Manschein mit der Erweiterung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in der Bahnstraße und im Forstgarten zum Angebot von EUR 39.210,69 zuz. Mwst. beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Errichtung einer neuen Grabreihe im Friedhof

In der Sitzung des Gemeindevorstandes v. 17.9.2012 wurde die Errichtung einer neuen Grabreihe beschlossen. Das Angebot schloss mit einer Summe von EUR 13.154,04 zuz. Mwst.. Das vorliegende Angebot überschreitet die Wertgrenze des Voranschlages 2012 (EUR 14.369,-). Da die Gemeinde im Friedhofsbereich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, muss dieser TOP im Gemeinderat beschlossen werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die Fa. MIPO für die Herstellung von 4 Doppel- und 6 Einzelgräber zum Angebotspreis von EUR 13.154,04 zuz. Mwst. beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm. Christa Eichinger schließt die Sitzung und dankt für das Kommen.

Unser Pfarrer J. Zimolong feierte am 23.10.2012 den 80. Geburtstag. Aus diesem Anlass erhält er eine Ehrenurkunde vom Land NÖ. Die Überreichung erfolgt am 22.11. um 16.30 in der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf im feierlichen Rahmen. Frau Bgm. Eichinger spricht dazu die Einladung aus.

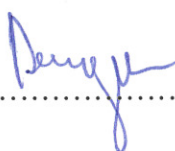
Im Anschluss der GR-Sitzung wird den Mitgliedern des Gemeindevorstandes von Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr Prottes (FF-Kommandant Walter Griesser, Stvtr. Roman Windsteig und Robert Eichinger) das Projekt „Neubau eines Stadls“ vorgestellt. Der Vorstand steht dem Projekt positiv gegenüber. Mit der Planungsphase kann somit begonnen werden.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 17.12.2012
genehmigt – ~~abgeändert~~ - ~~nicht genehmigt~~.

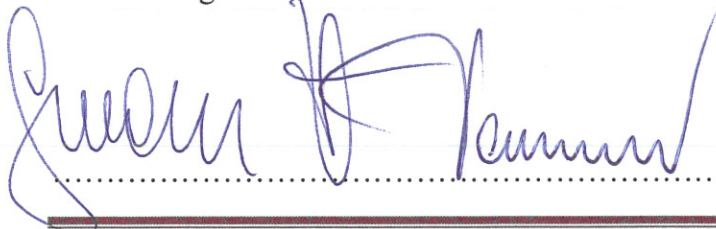
Die Bürgermeisterin:


.....

Der Schriftführer:


.....

Die geschäftsführenden Gemeinderäte:


.....